

Infektionsschutzkonzept der Hochschule Landshut

Präambel:

Auf der Grundlage der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 und dem "Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen" vom 3. Dezember 2021 soll der Lehrbetrieb in Präsenz im Wintersemester 2021/2022 an den Hochschulen in Bayern - unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen und Gegebenheiten vor Ort - wieder der Regelfall sein. Digitale und digital unterstützte Veranstaltungsformate werden im Rahmen der eigenverantwortlichen Ausgestaltung des Lehrbetriebes in geeigneten Fällen weiterhin zur Ergänzung der Präsenzlehre eingesetzt. Um Veranstaltungen an der Hochschule durchführen zu können, sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Hochschulen und weitere ggf. geltende Verordnungen sowie das Infektionsschutzkonzept der Hochschule Landshut zu beachten. Vor diesem Hintergrund gelten zum Schutz der Belange der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeiter*innen folgende Infektionsschutzmaßnahmen:

Nr.	Maßnahmen	Verantwortlichkeit
1	Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen allgemein	
	a) Die sog. AHA+L-Regel (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, regelmäßig Lüften) ist einzuhalten.	
	b) Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt Grundsätzlich dürfen Personen a) mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere), b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder c) bei denen eine aktuelle Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist, am Hochschulbetrieb vor Ort nicht teilnehmen und die Hochschule (Gebäude und sonstige geschlossene Räume) nicht betreten. Eine Person, die während ihres Aufenthaltes an der Hochschule für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome entwickelt, hat umgehend die Hochschulräume und das Hochschulgebäude zu verlassen und die Hochschule zu informieren. Die Hochschule meldet den Sachverhalt umgehend der zuständigen Gesundheitsbehörde, die gegebenenfalls in Absprache mit der Hochschule weitere Maßnahmen (z. B. Quarantänemaßnahmen) trifft, die nach Sachlage von der Hochschule umzusetzen sind.	
	c) Studierende, Dozierende und Mitarbeiter*innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch-Institut) und Schwangeren wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu zählt u.a. das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung. Schwangere Studierende dürfen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, wenn sie dadurch einem gegenüber der Allgemeinheit erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Ob dies der Fall ist, wird im Einzelfall seitens der Fakultät durch eine Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit geklärt.	
	d) Einbahnregelung: An sämtlichen Gebäuden und Räumen erfolgt - soweit möglich - eine Kennzeichnung der Ein- und Ausgänge. Die Ein- und Ausgangssituation wird in den bestehenden Gebäudeplan aufgenommen; dieser wird online bereitgestellt.	Gebäudemanagement/FaSI
	e) Aufzugsnutzung: Das Benutzen von Aufzügen ist zu vermeiden. Sofern eine Benutzung notwendig ist, darf jeder Aufzug nur von einer Person belegt werden. Die Aufzüge sind entsprechend gekennzeichnet (Plakat).	Gebäudemanagement/FaSI
	f) Es wird dringend empfohlen, während des Aufenthaltes auf dem Hochschulgelände die Corona-Warn-App zu nutzen.	
2	Maskenpflicht allgemein	
	a) In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske (Maskenpflicht). Die Gebäudeeingänge sind entsprechend zu kennzeichnen.	Gebäudemanagement/FaSI
	b) Ausgenommen hiervon sind insbesondere Dozierende und Mitarbeiter*innen am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz , soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird; dies gilt auch für Vortragende .	
	c) Da bei Lehrveranstaltungen auf die Einhaltung eines Mindestabstandes verzichtet wird, besteht für Studierende eine durchgängige Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in Gebäuden und geschlossenen Räumen auf dem Hochschulgelände für die Dauer des Aufenthaltes und damit auch am Platz . Im Einzelfall entscheidet bei Lehrveranstaltungen der Präsident über Ausnahmen von der Maskenpflicht für Studierende am Platz auf der Grundlage eines Lehrveranstaltungs-konzeptes. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht ist ausgeschlossen im Fall von verschärften Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems - Ziffer 4.	
	d) Von der Maskenpflicht sind befreit: – Kinder bis zum sechsten Geburtstag, – Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.	
	e) Unabhängig vom Maskengebot in den allgemeinen Verkehrswegen in den Gebäuden sind Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen (in Gebäuden und im Freien) zu vermeiden und ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Das Mindestabstandsgebot gilt auch in Pausen-, Sanitär- und Aufenthaltsräumen.	
3	2G-Regel (Geimpft oder genesen) und 3GPlus-Regel für Studierende/ 3G-Regel für Beschäftigte	
	a) 2G-Regel für Studierende Im Hinblick auf geschlossene Räume darf der Zugang zur Hochschule und Bibliothek grundsätzlich nur durch Besucher und Beschäftigte erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. 3GPlus-Regel für Studierende bei Prüfungen Abweichend können zugelassen werden: Studierende im Rahmen der Durchführung von Prüfungen bei Vorlage eines Testnachweises nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 15. BayIfSMV (schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, und der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht). 3G-Regel für Beschäftigte Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte dürfen die Hochschule nur betreten, wenn sie einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit sich führen, Der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form ist gegeben, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und a) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder b) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.	LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH
	b) Die Hochschule ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Die Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise durch die Hochschule erfolgt im Wege von regelmäßigen, engmaschigen und konsequenten Stichproben durch die LWS security Landshut Wach und Schließ GmbH . Kontrollen sind jederzeit in den Gebäuden und Räumen der Hochschule zulässig. Bei Präsenzveranstaltungen wird die Einhaltung der 2G-Regelung regelmäßig geprüft; bei Prüfungen erfolgt eine Vollerhebung von Impf-, Genesenen- oder Testnachweise. Die Prüfung erfolgt durch Einsicht in den vorgelegten Nachweis (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis); der Abgleich der persönlichen Identität erfolgt durch Vorlage der amtlichen Ausweisdokumente/Studierendenausweis. Die Nichteinhaltung der 3G-Regel ist bußgeldbewehrt (§ 19 Nr. 2 BayIfSMV); Geldbuße bis zu € 25.000 (§ 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG).	LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH
	c) Mindestinhalt des Testnachweises: Mindestinhalt ist Name und Anschrift der Teststelle, Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person, Name des verwendeten Tests, Hersteller des Tests, Art des Tests (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest unter Aufsicht), Testdatum und Testuhrzeit, Kontext, in dem die Testung erfolgt ist (Vor-Ort-Test, betriebliche Testung, Testung durch Leistungserbringer im Sinne des § 6 Abs. 1 TestV), Testergebnis, Datum der Mitteilung des Testergebnisses, Stempel der Teststelle, Unterschrift der verantwortlichen Person.	
	d) Getesteten Personen stehen gleich Schüler*innen , die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen. Nachweis durch Schülerschein: Bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland reicht aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines oder vergleichbarer Dokumente glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen.	
4	Freiwilliges Selbsttestangebot für Beschäftigte	
	a) Die Hochschule stellt den Beschäftigten weiterhin Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung.	
	b) Die Ausgabe der Selbsttests an die Organisationseinheiten (Fakultäten, Abteilungen, Technologiezentren, Institute) erfolgt durch die Koordinierungsstelle für Arbeitssicherheit.	Koordinierungsstelle FaSI
	c) Für die Organisation der Durchführung der Selbsttests sind die Organisationseinheiten eigenständig verantwortlich. Hierbei ist eine Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgesehen.	FaSI
5	Regionaler Hotspot-Lockdown	
	Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000 , finden an Hochschulen mit Ausnahme von Prüfungen keine Präsenzveranstaltungen statt; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die Bibliothek ist geschlossen.	
6	Ausstattung der Büroräume	
	Bei Mehrfachbelegung von Büroräumen soll zwischen den Arbeitsplätzen ein Sicherheitsabstand von 1,50 Meter eingehalten werden. Zusätzlich können zwischen den Arbeitsplätzen Abtrennungen durch Plexiglasscheiben vorgenommen werden.	
7	Raumhygiene	

a)	Reinigungsmaterial: Die Räume (Vorlesungs-, Labor-, Rechner-, Büro-, Sanitäräume und Bibliothek) sind mit ausreichend Reinigungsmaterial (Desinfektionsmittel) auszustatten. Das für die Labore erforderliche Reinigungsmaterial wird über das jeweilige Fakultätssekretariat zur Verfügung gestellt; verantwortlich für die Ausstattung ist der/die jeweilige Laborleiter*in. In den Rechnerräumen werden zusätzlich Tisch, PC, Tastatur und Maus jeden Abend von der Reinigungsfirma desinfiziert. Für Bürräume werden den Fakultäten und Abteilungen Desinfektionsmittel zur individuellen Reinigung des Arbeitsplatzes zur Verfügung gestellt.	Gebäudemanagement/ Laborleiter*in
b)	Lüftung aa) Vorlesungs- und Laborräume sind vor Beginn der Veranstaltung und danach mindestens alle 45 Minuten für einen Zeitraum von mindestens 5 Minuten durchzulüften. Dies bedeutet, dass alle Fenster und Türen für diesen Zeitraum geöffnet werden (Stoß- bzw. Querlüftung - keine Kipplüftung). Bei Räumen, bei denen keine Fensterlüftung möglich ist, wird der Luftwechsel und die Frischluftzufuhr durch eine Lüftungsanlage gewährleistet. Räume mit Lüftungsanlage sind entsprechend gekennzeichnet. bb) Rechnerräume ohne automatische Lüftungsanlage werden dreimal täglich (morgens, mittags und nachmittags) für eine Zeitdauer von je 15 Minuten gelüftet; im Falle von Vorlesungen/Veranstaltungen gilt zusätzlich Buchstabe c) aa). cc) In der Bibliothek wird von Montag bis Freitag mindestens alle zwei Stunden über einen Zeitraum von jeweils 10 Minuten eine Lüftung des kompletten Bibliotheksbereichs durchgeführt. dd) Bürräume sollen vor Arbeitsbeginn und danach mindestens alle 45 - 60 Minuten für einen Zeitraum von mindestens 5 Minuten gelüftet werden. Das bedeutet, dass alle Fenster für diesen Zeitraum geöffnet werden (Stoß- bzw. Querlüftung , keine Kipplüftung).	Dozierende Gebäudemanagement Gebäudemanagement Bibliotheksmitarbeiter*innen Mitarbeiter*innen
c)	Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume - soweit möglich - offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren; dies gilt nicht für Brandschutztüren.	Dozierende
d)	Nutzung von Gegenständen und Gerätschaften Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden . Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung zu ermöglichen. Ist eine ausreichende Reinigung nicht oder nur mit großem Aufwand möglich, sind durch die Teilnehmenden Einmalhandschuhe zu tragen; diese werden in den Fakultätssekretariaten vorgehalten. Gemeinsam genutzte Gerätschaften (Werkzeuge, Versuchsvorrichtungen etc.) sind vor Beginn der Veranstaltung durch die Studierenden, Kontaktflächen (u.a. Türgriffe) und gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten (Hörsäle, Seminarräume, Labore, Sanitäräume etc.) sind vom Reinigungspersonal regelmäßig zu reinigen. Gemeinsam von Mitarbeiter*innen genutzte Arbeitsplätze oder Gerätschaften (Tastaturen, Mäuse, Headsets) sollen vor und nach der Nutzung mit den zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln gereinigt werden.	Laborleiter*in Laborleiter*in Mitarbeiter*innen
8	Serviceangebote der Hochschule	
a)	Die Bibliothek ist für die Ausleihe und Rückgabe von Büchern geöffnet. Es gelten folgende Öffnungszeiten: Mo - Do: 08:00 – 17:00 Uhr, Fr: 08:00 – 14:00 Uhr ; Samstag und Sonntag ist diese geschlossen. Die Bibliotheksnutzung ist für Studierende und Angehörige der Hochschule Landshut mit Studierendenausweis bzw. Transponder möglich. Externe Nutzer*innen müssen sich bei den Bibliotheksmitarbeiter*innenn melden. Es gilt die 2G-Regel (Ziffer 3). Die Arbeitsplätze in der Bibliothek stehen im begrenzten Umfang während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Im Bibliotheksgebäude herrscht während der gesamten Aufenthaltsdauer für Studierende und externe Nutzer*innen - auch am Arbeitsplatz - Maskenpflicht .	Bibliotheksmitarbeiter*innen
b)	Publikumsverkehr, der für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule nicht zwingend notwendig ist, ist zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Für Serviceangebote der Hochschule, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen (wie z.B. Vergabe von Individualterminen) Menschenansammlungen vermieden werden. Im Übrigen ist bei Serviceeinrichtungen (z.B. Studierenden-Service-Zentrum, Bibliothek, Dekanate) durch entsprechende Vorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben, Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes) der Schutz der Mitarbeiter*innen sicherzustellen.	Mitarbeiter*innen
9	Prüfungen: Die Maßnahmen für die infektionsschutzgerechte Durchführung von Prüfungen legt die Hochschule im Infektionsschutzkonzept "14-Punkte Infektionsschutzkonzept für die Durchführung von Präsenzprüfungen" fest.	
10	Sonstige Veranstaltungen	
	Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie für Tagungen, Kongresse (Rahmenkonzept für Tagungen, Kongresse und Messen) und Sport (Rahmenkonzept für den Sport) gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude auf dem Hochschulgelände. Die sonstigen Veranstaltungen sind auf ein Mindestmaß am Campus zu beschränken. Bei Vergabe von Räumen gilt dabei stets der Vorrang für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule.	
11	Verpflegung	
a)	Ein Verkauf von Speisen ist in Abstimmung mit den Anbietern (Studentenwerk, chicco di caffè) möglich. Es gelten das Hygienekonzept Gastronomie sowie die einschlägigen Vorschriften.	Studentenwerk Niederbayern/ Oberpfalz; chicco di caffè
b)	Bei Veranstaltungen soll auf eine Bewirtung in Buffetform weitestgehend verzichtet werden, es sei denn, es besteht ein wirksamer Schutz der Lebensmittel vor einer Kontamination mit Tröpfchen (horizontaler / schräger Spuckschutz) und dem direkten Berühren selbiger (Einsatz von Zangen etc.). Zur Vermeidung einer Übertragung über Kontaktflächen sind Einmalhandschuhe am Anfang des Buffets bereitzustellen und durch die Teilnehmenden zu nutzen. Alternativ kann eine Ausgabe der Lebensmittel durch Mitglieder der Veranstaltungsleitung oder einzeln verpackter Lebensmittel erfolgen. Auf die gemeinsame Nutzung von Getränken ist zu verzichten.	
12	Hausrecht	
	Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüfer*innen und alle Dozierenden. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches in geeigneter Weise über die aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH führt stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz, insbesondere der G-Regeln , der Maskenpflicht und der Einhaltung des Mindestabstandes in den allgemeinen Verkehrsräumen durch. Die Dozierenden sind bei Verstoß gegen die Infektionsschutzvorschriften in den Vorlesungs-, Rechner- und Laborräumen berechtigt, Studierende des Raumes zu verweisen; eine entsprechende Berechtigung wird auch den Mitarbeiter*innen von Serviceeinheiten für die jeweiligen Servicebereiche sowie der LWS security Landshuter Wach und Schließ GmbH eingeräumt. Gemäß der Hausordnung kann bei Zuwiderhandlung gegen das Infektionsschutzkonzept durch den Präsidenten Hausverbot erteilt werden.	
13	Geltungsdauer	
	Das Hygienekonzept tritt am 12. Januar 2022 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.	

Landshut, 12. Januar 2022
gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher
Präsident